



**ANLAGE 7 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN:**

**„KONKRETISIERUNG DER WIRKUNGEN VON VERÄNDERUNGEN IM WASSERHAUSHALT AUF ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES „GOHRISCHE HEIDE“ (4545-303)“**

**Auszug Stellungnahme:**

Die der Verträglichkeitsuntersuchung zugrunde liegende hydrogeologische Modellierung ergab, dass sich das Grundwasser nach Abbauende um maximal 0,35 m (+/- 0,1 m) im östlichen Vorhabenbereich absenkt, wobei die Reichweite der Absenkung bis in das FFH-Gebiet hineinreicht. Der Gutachter schätzt ein, dass aufgrund der aktuell vorherrschenden Grundwasserflurabstände von 4 bis zu 5 m im Schutzgebiet sowie den vorkommenden Lebensraumkomplexen aus Trockenheiden und Sandtrockenrasen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden können.

Bezüglich des temporären Kleingewässers im südlichen Bereich (LRT 3130) sowie der in diesem Bereich vorkommenden Rotbauchunke (Anhang 11-Ad) fehlt die gutachterliche Einschätzung im Rahmen der FFH-Vorprüfung. An anderer Stelle wird im LBP ausgesagt, dass auch Auswirkungen auf die Vegetation (temporäre Kleingewässer, Trockenbiotop) im östlich angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiet der Gohrischen Heide nicht zu verzeichnen sind, da die Standorttypen aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes nicht grundwasserbeeinflusst sind.

Wie sich die hydrologische Situation in diesem Bereich konkret darstellt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ansonsten deutet der angeführte, stark schwankende Wasserspiegel des LRT bereits auf mögliche bestehende Probleme hin, die durch den Kiesabbau ggf. noch verstärkt werden könnten.

Um der gutachterlichen Argumentation folgen zu können, wäre der Nachweis zu erbringen, dass das Kleingewässer in keinerlei Korrespondenz zum Grundwasser oder anderen wasserleitenden Schichten steht und ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist wird und insofern eine Beeinflussung durch den geplanten Kiesabbau ausgeschlossen werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnissstand können Beeinträchtigungen des temporären Kleingewässers (LRT 3130) sowie der in diesem Bereich vorkommenden Rotbauchunke (Anhang 11-Art) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, weshalb zunächst von dem Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auszugehen ist.

## Erwiderung

Der Einwand wird wie folgt beantwortet:

Vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden.

Die in der vorliegenden FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ vorgenommene Beschreibung und Bewertung der vorhabensbedingt hervorgerufenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und deren Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wird in der Anlage 7 „Konkretisierung der Wirkungen von Veränderungen im Wasserhaushalt auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrische Heide“ (4545-303)“ konkretisiert.

## Ergänzung

Das im Managementplan zum FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ als Lebensraumtyp 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*“ sowie als Habitatfläche der Rotbauchunke (Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beschriebene Kleingewässer (vgl. Abbildung 1) befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m östlich der Grenze des Rahmenbetriebsplanes.

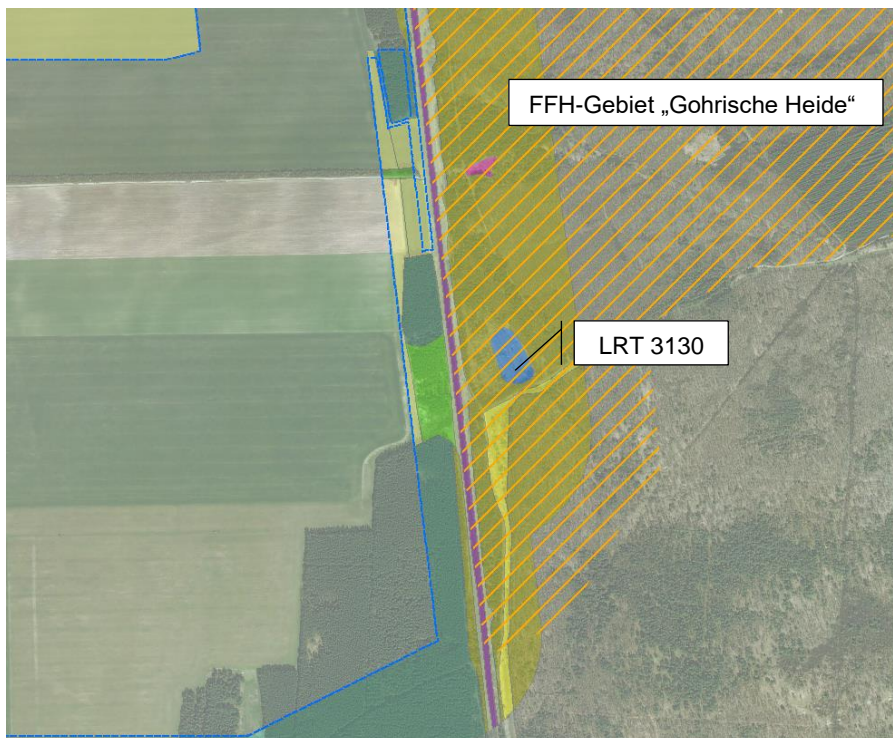


Abbildung 1: Darstellung des als Lebensraumtyp 3130 beschriebenen Kleingewässers (blaue Linie = RBP-Grenze; orange Schraffur = FFH-Gebiet „Gohrische Heide“)



Gemäß den Ergebnissen des Hydrogeologischen Gutachtens zur Erweiterung und Änderung des Kiessandtagebaus Altenau (Anlage A4.4 der Antragsunterlage) befindet sich das Kleingewässer hinsichtlich der aktuellen Grundwasserflurabstände im Bereich errechneter Flurabstände von 3 – 5 m.

Der Managementplan zum FFH-Gebiet beschreibt in Kapitel 3.1 (hier 3.1.1) für den als Abgrabungsgewässer definierten LRT 3130 eine ausschließliche Abhängigkeit der Wasserführung vom Niederschlagsgeschehen. Die beschriebenen stark schwankenden Wasserstände und die ebensolche Ausdehnung des Kleingewässers basieren damit alleinig auf den Niederschlagsverhältnissen im Gebiet verbunden mit den hier vorhandenen wasserstauenden Schichten (vgl. Kapitel 4.2, hier 4.2.1 des Managementplans). Eine Abhängigkeit des LRT und damit der Ausprägung des Rotbauchunkenhabitates vom im Gebiet vorhandenen Grundwasserstand und damit verbunden -flurabstand ist nicht gegeben.

Die im Hydrogeologischen Gutachten prognostizierten Grundwasserdifferenzen von minus 0,25 – 0,3 m während des Kiesabbaus (Kapitel 5.5.1 des Gutachtens) sowie minus 0,2 – 0,25 m im Endzustand (Kapitel 5.5.2 des Gutachtens) führen nicht zu Beeinträchtigungen des LRT 3130 sowie des Habitates der Rotbauchunke.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele LRT 3130 sowie Rotbauchunke des FFH-Gebietes „Gohrische Heide“ durch vorhabensbedingte Veränderungen im Wasserhaushalt können ausgeschlossen werden.